

**3.Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau
(Abwassersatzung - Abws)**

**vom
29. September 2005**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - Abws)
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S 418) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2011 folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung - Abws)

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – Abws) vom 29. September 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2007 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26. März 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 38 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,65 EUR je Kubikmeter Abwasser.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 40 a beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,17 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 25. November 2011

Jacobs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 25. November 2011

Jacobs
Bürgermeister